

A14-K-509/1995-51

Graz, am 17.11.2010

Dok: 16.03.3\VO-Beschl

Sch

16.03.3 Bebauungsplan

Weblinger Straße – Straßganger Straße

„Einkaufszentrum 1 METRO“

3. Änderung

XVI.Bez., KG. Webling

Beschluss

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 18.11.2010, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 16.03.3 Bebauungsplan Weblinger Straße – Straßganger Straße „Einkaufszentrum 1 „METRO“, 3. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40, 41 und 63 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 in Verbindung mit §8 und §11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

Es ist folgende Bauungsweise zulässig:
Offene Bauungsweise

§ 3 BEBAUUNGSGRAD

Bebauungsgrad: höchstens: 0,7

§ 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude, ausgenommen die Tankstellenanlage, festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Stiegehäuser und Lift, Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Vordächer, Pergolen, Werbepylone und dergleichen.

§ 5 TRAUFENSEITIGE GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Höhenbezugspunkt ist das gegebene Gelände.
- (2) Für Stiegen - und Lifthäuser, Giebelelemente und dergleichen sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen im untergeordneten Ausmaß zulässig.
- (3) Flachdächer, größer als 300m² sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 10cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer Glasdachkonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser u.dgl.

§ 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE

- (1) PKW-Abstellplätze sind in Hoch- oder Tiefgaragen, bzw. auf Abstellflächen im Freien zulässig.
- (2) Tiefgaragenrampen sind nach oben und seitlich einzuhausen.

§ 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die im Planwerk dargestellten Grünflächen, Baumpflanzungen und Baumbestände sind fachgerecht anzulegen und / oder auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Dabei hat jedoch die Baumanzahl mindestens der Eintragung im Planwerk zu entsprechen.
- (2) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten.
- (3) Die Baumpflanzungen sind mit Laubbäumen in Baumschulqualität mit einem Stammumfang von mind. 18/20 cm in ein Meter Höhe durchzuführen.
- (4) Der Standraum von Bäumen in befestigten Bereichen, ist durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen und durch wasser-durchlässigen Belag zu sichern.
- (5) Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)
- (6) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Erdschüttung von mindestens 70cm Höhe (ausgenommen Wege, KFZ - Abstellplätze bzw. Tiefgaragenaufgänge und dergleichen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
- (7) Mindestens pro 8 PKW-Abstellplätze in freier Anordnung ist ein Laubbaum 18/20 in Baumschulqualität mit einem Stammumfang von 18/20 in 1m Höhe fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

- (8) Schallschutzwände sind beidseitig zu begrünen.
- (9) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan vorzulegen.

§ 8 LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN

- (1) Baumaßnahmen vor der Straßenfluchtlinie der Weblinger Straße sind unzulässig ausgenommen Lärmschutzeinrichtungen.
- (2) Im Abstand von mindestens 1,5m zur westlichen Grundgrenze, ist eine Lärmschutzwand herzustellen. Dieser Abstandsstreifen ist zu begrünen und mit Büschen u. dgl. gärtnerisch auszugestalten.
- (3) Die Ausformung der konkreten Lärmschutzmaßnahme bleibt dem jeweiligen Bewilligungsverfahren vorbehalten.

§ 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung, tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz:
16.03 Bebauungsplan Einkaufszentrum I „METRO“, GZ.: A14-K-509/1995-15;
16.03 Bebauungsplan - 1. Änderung, Einkaufszentrum I „METRO“, GZ.: A14-K-509/1995-22;
16.03 Bebauungsplan - 2. Änderung, Einkaufszentrum I „METRO“, GZ.: A14-K-509/1995-37,
außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)